

schweifte Form des gewählten spätgotischen Schildes der Schlüssel zum erstenmale aus der phahlweisen [d. h. senkrechten] Stellung um ein wenig nach links verschoben" (Schwarz, a. a. O., S. 4). Aus der Zeit um 1520 findet sich dann auf der skizzenhaften ersten Darstellung der Stadt Soest von Francesco Vallegio ein wirklich schräglinks gelegter Schlüssel, „ein ausgesprochener linkschräger Schlüssel mit links gekehrtem Barte, der indessen vereinzelt bleibt, keinerlei feinere Durchbildung zeigt, ebenso skizzenhaft ist wie das ganze Stadtbild und deshalb hier als ernstliches Dokument für die Darstellung des Stadtwappens wohl nicht in Frage kommen kann" (Schwarz, a. a. O., S. 4). „Der rechtschräge Schlüssel mit rechtsgekehrtem Barte findet sich vereinzelt zum ersten Male auf dem großen Braun- und Hogenbergischen Stadtbild aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Das zweite am gleichen Orte überlieferte Stadtbild zeigt aber nach wie vor die alte phahlweise Stellung [des Schlüssels im Soester Wappen], und diese findet sich ausschließlich, mit Ausnahme des Rathausbaues von 1713 bis in das 19. Jahrhundert hinein" (Schwarz, a. a. O., S. 4). Gegen die von Dr Schwarz gegebenen Beispiele für den senkrechten und für den schrägestellten Schlüssel kann Dr ten Doornkaat Koolman irgendetwas Wesentliches nicht anführen; einige Steine mit schrägrechtem Schlüssel im Jakobitor werden von ihm nicht näher datiert und nur als „anscheinend ziemlich alt" angegeben; in Wirklichkeit gehören sie dem 19. Jahrhundert an. Und die Schlüssel im Fenster der Wiesenkirche werden von ihm zu unrecht als „schräg nach rechts hingestellt" bezeichnet; denn nicht die Schildfiguren, sondern die ganzen Wappenschilder sind hier schräg gestellt, was dem gotischen Stilgebrauch durchaus angemessen ist. Bei dieser Sachlage kommt es in der ganzen Frage, da die vorerwähnten Wappendarstellungen auf nicht in obrigkeitlichem Auftrag ausgeführten Bildern ortsfremder Künstler nicht weiter ernsthaft in Betracht gezogen zu werden brauchen, vornehmlich darauf an, ob die Wappendarstellung am Rathaus von 1713 als eine aus dem heraldischen Tiefstand jener Zeit von selbst erwachsene Korruption anzusehen ist oder als eine auf obrigkeitliche Veranlassung absichtlich herbeigeführte Neuerung. Dr Schwarz entscheidet sich für das erstere — und meines Erachtens mit Recht —, Dr ten Doornkaat Koolman für das letztere. Dieser meint, es sei völlig ausgeschlossen, „daß die städtische Verwaltung es einem ungeeigneten Mann überlassen haben sollte, ein Wappen an hervorragender Stelle ganz nach seinem Belieben und in willkürlicher Abweichung von der auf guten Vorbildern gezeigten bisherigen Darstellungsart anzubringen." „Die Anzierung eines Stadtwappens an dem bedeutendsten städtischen Verwaltungsgebäude kann ich nur als eine unmißverständliche Willenskundgebung der städtischen Verwaltung dahin, daß das Wappen so und nicht anders sein soll, deuten". „Demgegenüber wird man nicht mehr geltend machen können, daß die Handlungsweise der städtischen Verwaltung nach der geschichtlichen Überlieferung oder nach bestimmten Kunstregeln unrichtig sei . . ." (ten Doornkaat Koolman, a. a. O., S. 17 und 18). Demgegenüber muß man betonen, daß der Künstler, der das von ten Doornkaat auch abgebildete große Wappen vor dem Rathaus geschaffen hat, tatsächlich doch ein recht „ungeeigneter Mann" gewesen ist, da seinem

Werke alle Schönheit und Eleganz fehlt. Und was die „unmißverständliche Willenskundgebung" anlangt, so muß festgestellt werden, daß genau betrachtet der Schlüssel in diesem äußeren Rathaus-Wappenschild garnicht „schrägrechts" steht! Denn von einer wirklichen Schrägrechtsstellung kann man nur dann reden, wenn der Winkel zwischen der Leitlinie der Schildfigur und der Senkrechten des Schildes ungefähr 45 Grad ausmacht. Ein Blick auf das vorerwähnte Rathauswappen zeigt aber, daß der Schlüssel nur um ganz wenige Grade aus der Senkrechtsstellung verschoben ist, und zwar offenbar nur deshalb, weil der hier übrigens recht unförmig ausgefallene Schlüsselbart sonst von dem etwas eingebogenen Schildrand berührt worden wäre, was mit Recht vermieden werden mußte. Daß die so zustande gekommene Darstellung tatsächlich eine Korruption des guten alten Soester Wappens bedeutete, dafür wird man damals im 18. Jahrhundert bei dem nur noch vom 19. Jahrhundert überbotenen Tiefstand der Heraldik garkein Gefühl gehabt haben. Und es ist bedauerlich, daß aus dieser Korruption heraus allmählich eine wirkliche Schrägrechtsstellung des Soester Schlüssels zustande gekommen und seitens des Soester Magistrates verteidigt ist. Es wäre sehr zu wünschen, daß wie Teile der Soester Bürgerschaft zu der besseren älteren Senkrechtsstellung des Soester Wappensbildes zurückgekehrt sind, so auch der Soester Magistrat zu der guten alten Form des städtischen Wahrzeichens zurückkehren möchte.

Dr fr. von Klocke

Zunamen

Von Geheimrat Professor Dr f. Philipp

Bei allen Völkern wurden einzelnen Menschen neben ihrem eigentlichen Namen sogenannte Zunamen beigelegt, um sie von anderen gleichnamigen zu unterscheiden. Diese Beinamen waren zunächst rein persönlicher Art und verschwanden zugleich mit den damit belegten Menschen aus dem Leben. Aber nach und nach wurden sie erblich und dadurch zu Familiennamen. Diese Entwicklung vollzog sich jedoch im allgemeinen sehr langsam und oft sprunghaft, im einzelnen aber je nach Zeiten, Völkern und Ständen sehr verschieden.

In Deutschland entnahm man sie je nach dem Stande, dem die Träger angehörten, teils der Herkunft, der Abkunft, bestimmten geistigen und körperlichen Eigenschaften und Angewohnheiten, teils der Beschäftigung. Zuerst festigten sich beim Adel und den altangesessenen bäuerlichen Grundbesitzern persönliche Beinamen zu erblichen Familiennamen, etwas später bei den oberen Schichten der Stadtbevölkerung, dann auch bei den unteren Schichten der Stadtbewohner und der abhängigen Landesbevölkerung.

Beim Adel kommt eine Bezeichnung nach dem rechtlichen Wohnsitz erst im 12. Jahrhundert auf, in manchen Gegenden Deutschlands schon in seinen ersten Jahrzehnten, in anderen erst gegen Mitte und Ende. Aber

sie bleibt noch bis tief ins 13. Jahrhundert hinein wirkliche Herkunftsangabe und ist noch nicht zum Namen geworden, so daß beim Wohnungswechsel auch die Bezeichnung wechselt. Es begegnen daher im 12. und 13. Jahrhundert Fälle, in welchen mehrere Glieder desselben Geschlechts (Brüder oder Vater und Söhne) eine verschiedene Herkunftsbezeichnung als Beinamen führen, nicht gerade selten. Erst im Laufe des 13. Jahrhunderts fängt man beim deutschen Adel an, die Herkunftsbezeichnung auch bei Leuten festzuhalten, obwohl sie nicht oder mehr an dem Orte wohnen, nach welchem man sie nennt. Es ergibt sich daraus, daß das Fürwort „von“ in deutschen Adelsnamen an sich und ursprünglich die Herkunft aus, nicht aber die Herrschaft über den betreffenden Ort andeutet. Diese Feststellung gibt auch die vollkommene Erklärung für die mehrfach zu beobachtende Tatsache, daß mehrere Familien nach einem und demselben Orte benannt werden, welche unter sich in keinerlei unmittelbarem verwandtschaftlichem Zusammenhange stehen.

Ferner lehrt diese Feststellung, daß es unsinnig ist, dieses „von“ in Namen als Adelsprädikat anzusprechen, wie es so vielfach geschieht, und gedankenlos dieses Fürwort auch Adelsnamen vorzusetzen, welche einen ganz anderen Ursprung haben. Denn außer dieser allerdings bei weitem am meisten verbreiteten Namensgebung nach dem Wohnsitze, nach der Herkunft, ist es schon seit alter Zeit auch beim deutschen Adel Sitte gewesen, sich nach Ehrenämtern (Droste, Schenk usw.) zu bezeichnen, nach Korpereigenschaften (Grote, Lange, Rot usw.) oder auch Tierbezeichnungen (Bär, Wolf, Hering usw.) sich benennen zu lassen. Manche solcher Familien haben ein höheres Adelsprädikat erworben und nennen sich z. B. Graf Droste, Freiherr Grote, werden also dem Ursprunge und der Eigenart ihres Namens gerecht; Geschlechter aber, welche solcher Prädikate ermangeln, müssen wohl oder übel, wenn sie ihren Adelsstand im Namen erkennbar machen wollen, das „von“ dem Namen, der kein Herkunftsname ist, voranstellen.

Die Herkunftsbenennung bildete aber nicht nur beim Adel sondern auch bei allen anderen Schichten des deutschen Volkes eine der Grundlagen für Bildung von Familiennamen und zwar bei der bauerlichen altansässigen Bevölkerung ganz ähnlich wie beim Adel, wenn auch nicht immer in der Form, daß das Wörtchen „von“ vor den Namen des Besitzes gestellt wurde, so oft das auch vorkam und noch vorkommt, sondern daß der Name des Besitzers durch die Art des Besitzes mit Schulte, Meyer oder in ähnlicher Weise zum Familiennamen umgeformt wurde. Die weit verbreitete Ansicht, daß in bürgerlichen Namen das Fürwort „von“ die niederdeutsche Form „van“ trage oder gar tragen müsse, ist ohne jeden Hintergrund. Anlaß zu ihrem Aufkommen wird die Beobachtung gegeben haben, daß in Niederdeutschland bauerliche und bürgerliche Namen mit dem Vorwort „von“ häufiger sich finden als im hochdeutschen Sprachgebiete, so daß tatsächlich allerdings ein größerer Bestand solcher Namen mit „van“ gebildet begegnet als mit „von“, aber eine besondere Absicht liegt bei der Wahl dieser Form der Vor silbe nicht vor, sondern sie ist nur durch das Herkommen bedingt. Umgekehrt begegnet man während der früheren Jahrhunderte in Süddeutschland häufig Adelsnamen in der Adjektivform, z. B. der Ehinger, statt der von Ehingen, der Dobenecker, statt der von Dobeneck usw.

Eine besondere Beachtung verdient diese Art der Namengebung bei den Bürgerschaften der Koloniestädte an Nord- und Ostsee. Sie lehren uns die binnenländische Heimat der kühnen Kaufleute und Seefahrer kennen, aus der sie auszogen, um Erzeugnisse deutschen Gewerbesleißes und deutsches Getreide im fernen Norden und Osten umzusetzen gegen die Pelze und anderen Rohprodukte der russischen Steppen und der nordischen Bergwälder. Aber auch in diesem Falle ist die Bemerkung zu machen, daß der deutsche Kaufmann bei solcher Gelegenheit nicht selten seinen Namen wechselte, sodaß dieselbe Persönlichkeit in der neuen Heimat oft nach dem Orte ihrer Herkunft genannt wurde, obwohl und während sie in der alten mit einem anderen älteren Namen benannt wurde.

Bericht über die Hauptversammlung am 22. Februar 1926

In der Hauptversammlung, zu der gemäß § 10 der Satzung mit Angabe der Tagesordnung die besondere schriftliche Einladung ergangen war, hielt Landesrat Dr. Zuhorn-Münster, Mitglied der Gesellschaft, einen Vortrag über: Familienkundliches und Soziologisches über die Geistlichkeit einer westfälischen Kleinstadt (Warendorf). Hierauf erstattete der Vorsitzende, Professor Geisberg, den Geschäftsbericht und der Kassenwart Direktor Wasmannsdorff den Finanzbericht. Nach Prüfung der Jahresrechnung durch Rechnungsrat Eugen Müller und Verleger Leopold Hüffer wurde dem Kassenwart Entlastung erteilt.

Die gemäß § 7 der Satzung vorzunehmende Wahl hatte folgendes Ergebnis:

- 1) Vorsitzender: Prof. Dr. Max Geisberg, Direktor des Landesmuseums
- 2) Stellvertreter: Ferdinand Freiherr v. Schorlemer, Oberregierungsrat
- 3) Schriftführer: Dr. Ernst Symann, Archivar
- 4) Kassenwart: Erich Wasmannsdorff, Direktor
- 5) Beisitzer: Dr. Eduard Schulte, Stadtarchivar
- 6) " : Prof. Dr. Ludwig Schmitz-Kallenberg, Direktor des Staats-
- 7) " : Josef Ketteler, Landgerichtsrat. [Archiv]

Für die Hebung des Vereinslebens wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die Zeitschrift „Westfälisches Familienarchiv“ soll künftig jedes Jahr in 4 Nummern erscheinen, deren Leitung Dr. Schulte unter Mitarbeit von Stadthilfsarchivar Dr. Ernst Hövel, Archivdirektor Dr. Heinrich Glasmeier und Oberarchivar Dr. Friedrich v. Klocke übertragen wird.

Die bisher erschienenen Nummern werden an Mitglieder und wissenschaftliche Verbände zu je 1 M., an Nichtmitglieder zu je 2 M. abgegeben.

2) Für die Beantwortung der schriftlichen Anfragen über familienkundliche Nachrichten wird ein Ausschuß gebildet aus Landgerichtsrat Ketteler, Dr. Hövel und Dr. Symann.